



**S T I F T U N G**  
PRESSECLUB MAINZ

STIFTUNG PRESSECLUB MAINZ  
An der Fahrt 13 · D-55124 Mainz

T 0 61 31.9 45 18-0  
F 0 61 31.9 45 18-22

[info@stiftung-presseclub-mainz.de](mailto:info@stiftung-presseclub-mainz.de)  
[www.stiftung-presseclub-mainz.de](http://www.stiftung-presseclub-mainz.de)

S A T Z U N G

# SATZUNG

der STIFTUNG PRESSECLUB MAINZ

## §1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen  
»STIFTUNG PRESSECLUB MAINZ«.
2. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des  
Bürgerlichen Rechts.
3. Sitz der Stiftung ist Mainz.

## §2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und un-  
mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des  
Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der  
Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist
  - die Förderung des Gedankens der Völkerver-  
ständigung; ferner
  - der Beitrag zum friedlichen Zusammenleben  
aller Bevölkerungsgruppen sowie
  - die Förderung des wechselseitigen Verstehens  
zwischen Medien einerseits und Vertretern des  
politischen, religiösen, kulturellen und wirt-  
schaftlichen Bereiches andererseits.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirk-  
licht durch die Verleihung des

»*Mainzer Journalistenpreis*«

Näheres regeln Satzung und Ausschreibung des  
Preises.

4. Weiterer Stiftungszweck ist
  - die Förderung der Aus- und Weiterbildung des  
journalistischen Nachwuchses,
  - die Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder  
des Presse Club Mainz e.V. sowie
  - die zweckgebundene Vergabe von  
Mitteln an steuerbegünstigte Körperschaften  
zur Förderung von Kunst und Kultur.
5. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt  
keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
6. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die  
satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

## §3 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert zu  
erhalten. Das anfängliche Stiftungsvermögen  
beträgt EUR 26.000,00 (in Worten: Euro sechs-  
undzwanzigtausend). Dem anfänglichen Stif-  
tungsvermögen wachsen die Zustiftungen des  
Presse Club Mainz e.V. sowie Dritter zu, die  
dazu bestimmt sind. Zustiftungen Dritter bedür-  
fen der Annahme durch die Stiftung.
2. Die Erträge des Stiftungsvermögens und Zu-  
wendungen Dritter sind ausschließlich zur  
Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden.
3. Der Presse Club Mainz und ggf. weitere Zustif-  
ter, Spender und Sponsoren und deren etwaige  
Rechtsnachfolger dürfen keine Zuwendungen  
aus Mitteln der Stiftung erhalten.
4. Die Mittel der Stiftung im Sinne von Abs. 2  
können ganz oder teilweise einer Rücklage

zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen. Unabhängig davon können freie Rücklagen im Sinne des § 58, Ziffer 7a der Abgabenordnung gebildet werden.

5. Kann die Stiftung ihre Aufgaben aus den Mitteln nach Abs. 2 nicht voll erfüllen, so ist eine Inanspruchnahme des satzungsmäßigen Stiftungsvermögens von max. 10% (zehn von Hundert) zulässig, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist. Das Stiftungsvermögen ist danach aus den Erträgen oder Zuwendungen auf seinen vollen Wert aufzufüllen.
6. Die Stiftung darf Niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
2. Die vom Vorstand der Stiftung erstellte Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich des Jahresberichtes ist dem Vorstand des Presse Club Mainz e.V. zur Kenntnisnahme vorzulegen.
3. Eine Vorlage der Jahresrechnung an die Stiftungsbehörde findet gem. § 9, Abs. 2, Satz 4 i.V.m. § 3, Abs 3, Satz 2 des Landesstiftungsgesetzes nicht statt.

#### **§ 5 Organe der Stiftung**

Die Organe der Stiftung sind:

- der Vorstand
- der Stiftungsbeirat.

#### **§ 6 Verwaltung der Stiftung**

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern (dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, wobei eines der Vorsitzende sein sollte. Die Mitgliederversammlung des Presse Club Mainz e.V. wählt diese auf Vorschlag des Presse Club-Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Die Stiftung wird durch einen Vorstand verwaltet, der einen Geschäftsführer bestellen kann. Dessen Aufgabenbereich regelt dann eine Geschäftsordnung. Der Vorstand tritt mindestens zweimal p.a. zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Mitglieder des Stiftungsbeirates dürfen nicht gleichzeitig Stiftungsvorstand sein.

3. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Die Aufstellung eines Planes über die Verwendung der verfügbaren Mittel nach Ablauf eines Geschäftsjahres sowie dessen Vorlage an den Vorstand des Presse Club Mainz e.V.

Die Aufstellung eines Jahresberichtes und der Jahresrechnung im Laufe der ersten sechs Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres. Der Jahresbericht ist durch einen unabhängigen Prüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes der Stiftung und ebenso nicht Mitglied des Vorstandes des Presse Club Mainz e.V. ist, zu überprüfen.

4. Die Organe der Stiftung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen können ihnen erstattet werden. Im Übrigen dürfen ihnen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

### § 7 Der Stiftungsbeirat und seine Aufgaben

1. Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Persönlichkeiten aus dem Medienbereich sein sollen. Die Mitglieder des Stiftungsbeirates beruft der Stifter auf Vorschlag des Vorstandes. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsbeirates beträgt fünf Jahre. Mitglieder des Stiftungsbeirates können wiederholt bestellt werden.

2. Seinen Vorsitzenden sowie dessen Vertreter wählt der Stiftungsbeirat aus seiner Mitte.
3. Endet das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsbeirates, so berufen die verbleibenden Mitglieder in Abstimmung mit dem Vorstand der Stiftung einen Nachfolger. Dessen Einsetzung bedarf der Zustimmung des Stifters.
4. Zu den Aufgaben des Stiftungsbeirates gehört insbesondere
- durch Beratung des Vorstandes für eine möglichst nachhaltige Verwirklichung des Willens des Stifters zu sorgen,
  - bei der Auswahl der preiswürdigen Arbeiten (gem. §2, Abs. 2) sowie der Verleihung des Journalisten-Preises mitzuwirken,
  - im Bereich der Medien sowie der Öffentlichkeit, speziell bei Politik, Wirtschaft und Kultur für die Idee der Stiftung zu werben,
  - dem Vorstand Kontakte zu Personen des öffentlichen Lebens zu ermöglichen und Ideen sowie Vorschläge zum Zwecke einer erfolgreichen Aufstockung, Verwendung und Anlage des Stiftungsvermögens zu machen.

### § 8 Bericht des Stiftungsvorstandes

Der Vorstand berichtet hinsichtlich der in §6, Abs. 3 beschriebenen Tätigkeiten regelmäßig – mindestens zweimal p.a. – dem Vorstand des Presse Club Mainz e.V.

### **§ 9 Änderung des Stiftungszweckes, sonstige Satzungsbestimmungen**

Zur Änderung des Stiftungszweckes gemäß §2 dieser Satzung bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Presse Club Mainz e.V. Eine Änderung des Stiftungszweckes ist nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse oder bei notwendiger Aktualisierung möglich. Das gleiche gilt für die Auflösung der Stiftung. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützig im Sinne der Vorschriften des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung und von der zuständigen Finanzbehörde als solcher anerkannt sein. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand einstimmig. Anschließend ist die Anerkennung der Stiftungsaufsichtsbehörde und des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

### **§ 10 Auflösung der Stiftung**

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Presse Club Mainz e.V. oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es zu dem in dieser Satzung bestimmten Zweck weiter verwenden soll.

### **§ 11 Stellung des Finanzamtes**

Unbeachtet der sich aus dem Landesstiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten bedürfen alle Satzungsänderungen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

### **§ 12 Sonstige Rechtsvorschriften, Inkrafttreten**

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes.
2. Die Satzung tritt mit dem Tage der Anerkennung in Kraft.

## Die STIFTUNG PRESSE CLUB MAINZ

- 28.04.2004 In der ordentlichen Mitgliederversammlung des Presse Club Mainz e.V. schlägt der Vorstand die Gründung einer Stiftung vor.
- 29.06.2004 In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen die Mitglieder des Presse Club Mainz e.V. die Gründung der »STIFTUNG PRESSECLUB MAINZ«. Nach Diskussion des Satzungsentwurfes wird der aus drei Personen bestehende Stiftungsvorstand gewählt.
- 03.05.2005 Mit Zustellung der Anerkennungs-  
urkunde der zuständigen Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier vom 19. April 2005 ist die »STIFTUNG PRESSE CLUB MAINZ« als rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts entstanden.